

Bewirtschaftungsauflagen aus der NSG-VO für die besonders dargestellten Grünlandflächen:

- 1) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; ausgenommen ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde die horstweise Bekämpfung von sog. Problemunkräutern,
- 2) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere ohne Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie ohne Einebnung und Planierung; ausgenommen ist die Einebnung von Fahrspuren und Wildschäden, wenn die Maßnahmen 14 Tage vorher bei der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt und Beeinträchtigungen von Bodenbruten oder von Jungwild vermieden werden,
- 3) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung oder sonstigen stickstoffhaltigen Düngemitteln,
- 4) ohne Umwandlung von Grünland in Acker und ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
- 5) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; ausgenommen sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren oder – außerhalb des Überschwemmungsgebiets des Bruchbachs - unter Herstellung eines Saatbettes durch flaches Fräsen, wenn die Naturschutzbehörde diesen nicht ausnahmsweise schriftlich zugestimmt hat,
- 6) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
- 7) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut, ausgenommen bei Nachmahd im Spätherbst
- 8) ohne Kalkung, ausgenommen Erhaltungskalkung bei drohender Unterschreitung eines Boden-pH-Wertes von 4,7, wenn die Naturschutzbehörde dieser schriftlich zugestimmt hat,
- 9) ohne Beweidung oder 1. Schnitt vor dem 15. Juni,
- 10) bei Weidenutzung mit einer Höchstdichte von 2 GV/ha und ohne Zufütterung,
- 11) bei Weidenutzung ohne Portions- u. Umtriebsweide; Ausnahmen sind in Absprache mit der Naturschutzbehörde möglich,
- 12) bei Mahdnutzung höchstens zwei Schnitte pro Jahr.